

# RS Vwgh 1987/6/4 87/02/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §38 Abs5;

### Rechtssatz

Für die Rechtmäßigkeit einer Bestrafung nach § 38 Abs 5 StVO genügt es nicht, dass der Kfz-Lenker BEI ROTLICHT in die Kreuzung eingefahren ist, sondern es ist maßgebend, dass der Betreffende bei Rotlicht nicht vor der Stelle, an der anzuhalten wäre, angehalten hat und daher TROTZ ROTLICHTES in die Kreuzung eingefahren ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020040.X01

### Im RIS seit

09.11.2005

### Zuletzt aktualisiert am

17.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)